

Spielplatzsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda hat in ihrer Sitzung vom 29.10.1992 auf Grund der §§ 5 und 14 der Kommunalverfassung - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spielplätze der Stadt Elsterwerda.

§ 2

Zwecke

Spielplätze dienen dazu, Kindern die für sie so wichtigen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben.

Kinder benötigen Lebensräume, in denen sie nach ihren Bedürfnissen spielen, Erfahrungen für ihre spätere Lebensführung sammeln und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen. Durch dichte Wohnbebauung und Verkehrsführung sind natürlich entstandene Spielflächen immer mehr verlorengegangen. Für kreatives Spiel ist in einer von der Technik bestimmten Umwelt nur wenig Raum. Es ist daher Aufgabe der Stadt, unter den gegebenen Voraussetzungen Freiräume für Kinder zu schaffen und zu unterhalten.

Um den Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden, benötigt der Spielplatz neben Geräten und Anlagen auch Menschen, die diese Bedürfnisse ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder aufbringen, Menschen, die aber auch dafür sorgen, daß der Spielbetrieb der Kinder nicht durch Zerstörung der Geräte, Verschmutzung des Sandes, Lagerung von Abfällen sowie Parken von Autos eingeschränkt wird.

§ 3

Zugang

Neben Kindern dürfen auch Erwachsene Spielplätze betreten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwiderläuft.

§ 4

Benutzung der Spielplätze

- (1) Auf den Spielplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen. Näheres wird in der Benutzungsordnung geregelt.

Dementsprechend sind nicht gestattet insbesondere:

- a) das Mitführen von Haustieren,
 - b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 - c) das Entzünden offenen Feuers,
 - d) die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,
 - e) Verunreinigungen jeder Art,
 - f) der Konsum alkoholischer Getränke und Rauchen,
 - g) das Zelten und Nächtigen,
 - h) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme im Sinne § 5 dieser Satzung genehmigt sind,
 - i) die Benutzung des Spielplatzes nach Einbruch der Dunkelheit.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer den im Absatz 1 aufgeführten Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung bei erheblichen Verstößen gegen diese Satzung einen Ausschluss von der Benutzung der Spielplätze aussprechen.

§ 5

Ausnahmen

Die Stadtverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Spielplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 dieser Satzung zulassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Elsterwerda in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Janko
Bürgermeister

Ehrling
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung